

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

33. Verordnung vom 15.09.1840 publ. 23.09.1840

Genehmigung der Schulanlage die bewilligende Verfügung an den Schulvorstand zurückgeht, auf dessen Antrag dann das Amt ohne weiter einzuholende Genehmigung der Oberbehörde die Ausschreibung zu verfügen hat.

33) Consistorial = Bekanntmachung vom 15. September, publ. den 23. September 1840.

Betr. die Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Oldenburg zur Entrichtung eines Begräbniß-Guldens an die Wittwen und Erben eines Mitgliedes des Vereins.

In Gemäßheit Höchster Resolution vom 21. v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Oldenburg zur Entrichtung eines Begräbniß-Guldens an die Wittwe oder Erben eines Mitgliedes des Vereins genehmigt und in Betreff desselben gnädigst bestimmt haben:

- 1) daß der lediglich zur Unterstützung bei den Beerdigungskosten bestimmte Begräbniß-Gulden weder mit Arrest belegt noch zum Concurse gezogen werden dürfe;
- 2) daß der Verein die Freiheit von Stempelpapier und Gerichtskosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren und Copialien, gleich den geistlichen und milden Fonds, zu genießen habe.